

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Stand: 9.03.2022)

Berlin, 06.05.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Vorbemerkungen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Stand: 9.03.2022) Stellung beziehen zu dürfen.

Der Referentenentwurf des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) übernimmt vollständig die **Neuerungen aus der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020**, hierbei insbesondere Artikel 17, Artikel 10 Abs. 3, Buchstabe e und f, Artikel 13 Abs.2 Buchstabe b und Artikel 7 ff. Dies entspricht somit der erforderlichen Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht.

Wir begrüßen, dass wie bereits in der aktuellen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auch im Referentenentwurf des IfSG **Begriffe angepasst bzw. vereinheitlicht** werden. So wird u.a. der Begriff „*Wasser für den menschlichen Gebrauch*“ in „**Trinkwasser**“ umformuliert. Dadurch entsteht eine Vereinheitlichung, da davon auszugehen ist, dass auch in der geplanten neuen TrinkwV, die voraussichtlich ab Januar 2023 gelten wird, wieder der Begriff Trinkwasser stehen wird und daher auch entsprechend im IfSG verwendet werden sollte. An dieser Stelle folgt der Entwurf des IfSG nicht der Formulierung in der EU-Trinkwasserrichtlinie vom 16. Dezember 2020, wo weiterhin der Begriff „*Wasser für den menschlichen Gebrauch*“ verwendet wird.

Auch der schwer verständliche Begriff „*Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage*“ wird zum allgemein verständlichen Begriff „**Betreiber**“ verändert, was aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft positiv zu bewerten ist.

Weiterhin begrüßen wir, dass die neu in der EU-Trinkwasserrichtlinie geschaffenen **wirtschaftlichen Informationspflichten** gegenüber der Bevölkerung (Artikel 17 i.V.m. Anhang IV EU-TWRL) künftig bundeseinheitlich durch die Trinkwasserverordnung auf Basis des Infektionsschutzgesetzes geregelt werden sollen. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass zu einzelnen Informationsanforderungen noch begriffliche Nachschärfungen erforderlich sind, z.B. wenn es um die Abgrenzungen zwischen Entgelten und Kosten geht (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 g IfSG).

Die vorgesehene Ergänzung in § 37 Abs. 2 S. 2 IfSG-E „*mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen*“ für **Schwimm- und Badebeckenwasser** ist jedoch zu streichen, da dies im Ergebnis ohne großzügige Übergangsfristen zur Folge hätte, dass zahlreiche Freibäder schließen müssten und unter erheblichem Aufwand ihre Filteranlagen erneuern müssten. Aus Sicht des VKU sollte die Regelung nur für Schwimmbäder, insbesondere Freibäder, für anwendbar erklärt werden, die nach dem 01.01.2013 errichtet worden sind.

In Bezug auf die **Gesetzesfolgenabschätzung** werden seitens des BMG durch die Umsetzung der (trinkwasserrelevanten) Änderung des IfSG keine Erfüllungsaufwände gesehen.

Diese Einschätzung trägt der VKU nicht oder zumindest nicht so lange mit, bis ein Referentenentwurf der TrinkwV vorliegt und die Umsetzung abschätzbar wird. In jedem Fall wird es einen **erhöhten Erfüllungsaufwand** durch die Einführung des risikobasierten Ansatzes sowie Anforderungen bezüglich der Informationspflichten wie die (zumindest einmalig) Anpassung der Homepages der Unternehmen, um die neuen Anforderungen der EU-Trinkwasserrichtlinie umzusetzen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 37 Absatz 1 IfSG Begriffsbestimmung Trinkwasser

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Aufnahme des Begriffs „*Trinkwasser*“ statt „*Wasser für den menschlichen Gebrauch*“, wodurch das IfSG auch die Formulierung der TrinkwV vereinfachend übernimmt.

Begründung:

Die Einführung einer Legaldefinition für den Begriff „Trinkwasser“ erfolgt analog der derzeit gültigen TrinkwV. Hält das „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ die Anforderungen der TrinkwV ein, ist es im Sinne der Verordnung „Trinkwasser“. Entsprechend des § 2 IfSG „Anwendungsbereich“ wird hier der Begriff „Trinkwasser“ als Synonyme eingeführt, wodurch die beide Begriffe miteinander gekoppelt werden. In der geplanten Änderung des § 37 Absatz 1 IfSG ist dies durch die Angabe „*Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)*“ vorgesehen und wird dann auch entsprechend in § 38 Absatz 1 IfSG verwendet. Dabei ist wichtig, dass auch die Begriffsbestimmung „Trinkwasser“ im § 3 TrinkwV „Begriffsbestimmung“ entsprechend so erhalten bleibt.

Zu § 37 Abs. 2 Satz 2 IfSG Schwimm- und Badebeckenwasser

VKU-Position:

Die Ergänzung in § 37 Abs. 2 S. 2 IfSG-E „*mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen*“ ist zu streichen. Alternativ ist die Regelung nur für Schwimmbäder, insbesondere Freibäder, für anwendbar zu erklären, die nach dem 01.01.2013 errichtet worden sind.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung in § 37 Abs. 2 S. 2 IfSG-E würde im Ergebnis ohne großzügige Übergangsfristen dazu führen, dass zahlreiche Freibäder schließen müssten und unter erheblichem Aufwand ihre Filteranlagen erneuern müssten. Eine solche Modernisierung würde bei einigen Bädern im Endeffekt einer Neuerrichtung des Freibades gleichkommen. Wirtschaftlich würde eine solche Maßnahme daher wohl zu einem Bädersterben führen, da die Kommunen den finanziellen Aufwand, gleich mehrere Freibäder zu sanieren, wohl nicht stemmen werden können.

Die Regelung in § 37 Abs. 2 S. 2 IfSG-E würde Badbetreiber dazu verpflichten, die DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badbeckenwasser“ (Stand November 2012) umzusetzen. Während die Anforderungen dieser Vorschrift in den meisten Hallenbädern umgesetzt sind, können sie in Freibädern, die vor November 2012 errichtet worden sind sowie in gemeindlichen kleinen Hallenbädern, die u.a. für das Schulschwimmen genutzt werden, ohne erhebliche Sanierungsarbeiten nicht vollständig umgesetzt werden. Dennoch ist der Besuch dieser Bäder unter hygienischen Aspekten sicher, wozu weiter unten noch näher ausgeführt wird.

Grundsätzlich lassen sich die Anforderungen der DIN 19643 in zwei Bereiche gliedern:

1. Die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit.
2. Die Anforderungen an die technischen Anlagen.

Aktuell ist es so, dass alle Freibäder die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit einhalten. In der Praxis lassen die Badbetreiber in enger Abstimmung mit den Gesundheitsämtern regelmäßig die Wasserbeschaffenheit in den Becken durch unabhängige Labore untersuchen. Daher kann gesagt werden, dass nach heutigem Stand Bäder in Deutschland die Anforderungen der DIN 19643 an die Wasserbeschaffenheit erfüllen.

Allerdings können zahlreiche Bäderbetriebe, insbesondere Bestandsanlagen, die technischen Anforderungen bauartbedingt nicht erfüllen. Die DIN 19643 schreibt unter anderem eine automatische Mess- und Regelungstechnik vor, die bei älteren Filteranlagen fehlt. Dort wird manuell gechlort. Diese Bäder müssten grundlegend saniert oder geschlossen werden, da ein komplett neues Filtersystem eingebaut werden müsste, was oftmals wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Außerdem schreibt die DIN 19643 eine vertikale Durchströmung vor. Zahlreiche Badbetreiber haben allerdings noch eine horizontale Durchströmung. Was sich zunächst nur nach einer unwesentlichen Unterscheidung anhört, würde für den Fall, dass die Vorgaben der DIN 19643 verpflichtend würden, dazu führen, dass Bäder quasi neu errichtet werden müssten. Für ein mittelgroßes Freibad mit einer Wasserfläche von 950 m² mit 860 m³ Wasserinhalt würden die Sanierungsaufwendungen zwischen 6 und 8 Millionen Euro Kosten bedeuten.

Des Weiteren gibt die DIN 19643 z.B. bei Einschicht- und Mehrschichtfiltern eine Filtergeschwindigkeit von max. 30 m/h vor. In der Mehrzahl der Filteranlagen sind die Filtergeschwindigkeiten bei vorhandenen Aufbereitungsanlagen zu hoch. Hinzu kommen weitere Betriebsparameter, wie Wasser- und Luftspülgeschwindigkeiten, die evtl. nicht mehr passen – dies könnte insbesondere bei Bädern der Fall sein, die mit Rutschen etc. nachgerüstet wurden. Diese Abweichungen von der DIN 19643 sind bauartbedingt und lassen sich ebenfalls nicht ohne erhebliche Sanierungsarbeiten beheben, wenn sie denn überhaupt möglich sind. In einigen Fällen war jedenfalls bei der Errichtung des Bades der Einbau von

Filtern, die die Vorgaben der DIN 19643 einhalten, nicht möglich. Diese Filter funktionieren allerdings auch heute noch einwandfrei und gewährleisten einen hygienisch sicheren Badbesuch.

Regelungsvorschlag:

Sollte daran festgehalten werden, dass die Wasseraufbereitung in Schwimmbädern grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, fordern wir folgende Ergänzung in § 37 Abs. 2 S. 2 IfSG:

Dies gilt nicht für Schwimmbäder, die vor dem 01.01.2013 errichtet worden sind, soweit die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit auf andere Art und Weise sichergestellt sind.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG Informationspflichten der zuständigen Behörde oder des Wasserversorgungsunternehmens gegenüber der Bevölkerung.

VKU-Position:

Der VKU begrüßt die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 38 Abs. 1 IfSG, so dass die aus der EU-Trinkwasserrichtlinie (Artikel 17 i.V.m. Anhang IV) resultierenden erweiterten wirtschaftlichen Informationspflichten künftig bundeseinheitlich in der Trinkwasserverordnung gebündelt werden können. Zu den im Einzelnen in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG aufgeführten Informationspflichten besteht aus Sicht des VKU teilweise noch Konkretisierungsbedarf zu deren praktischen Ausgestaltung.

Begründung:

Unter Buchstabe d) fasst die Gesetzesbegründung unter andere **Angaben zur Wasserversorgung** beispielhaft die Größe und Lage des Wasserversorgungsgebietes, die Anzahl versorgter Einwohner sowie Effizienz- und Wasserverlustkennzahlen zusammen. Aus Sicht des VKU wird daraus ersichtlich, dass der Umfang der Informationsbereitstellung in gewissen Grenzen dem Wasserversorgungsunternehmen obliegen soll. Das ist zu begrüßen. Zur Wasserversorgung werden durch die meisten Unternehmen bereits heute vielfältige Informationen z.B. im Rahmen der Internetauftritte zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen orientieren sich dabei eng an den Interessen der Verbraucher vor Ort und deren Informationsnachfrage. Diese Flexibilität sollte weiterhin ermöglicht werden. Über die Anzahl der versorgten Einwohner haben die Wasserversorgungsunternehmen häufig keine eigenen Daten, da i.d.R. nicht bekannt ist, wie viele Einwohner durch eine vertragliche Kundenbeziehung (z.B. einen Hausanschluss) abgedeckt sind. Die ungefähre Anzahl versorgter Einwohner lässt sich nur über Abfragen bei den Statistischen Landesämtern ermitteln. Die Leitungsfähigkeit des Wasserversorgungssystems lässt sich nach Ansicht des VKU gut und umfassend über den Infrastruktur-Leckage-Index (ILI) abbilden, der in diesem Zusammenhang in der EU-Trinkwasserrichtlinie auch explizit genannt wird. Anhand des ILI wird auch eine europäische Vergleichbarkeit gewährleistet.

Mit der Umsetzung von Buchstabe f) müssen Angaben über den **Trinkwasserverbrauch von Haushalten** sichergestellt werden, wenn die Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen. In vielen Fällen fallen Übergabestellen in Form von Hausanschlüssen und die eigentlichen Haushalte auseinander, z. B. wenn hinter einem Hausanschluss mehrere Haushalte als Abnehmer vorhanden sind. Dann wird es dem Wasserversorgungsunternehmen nicht möglich sein, haushaltsspezifische Informationen zu generieren und an die Verbraucher zu übermitteln. Alternativ können die Wasserversorger bspw. über ihre Internetauftritte Informationen über den üblichen Pro-Kopf-Trinkwasserbedarf (Ebene: Versorgungsgebiet, Bundesland, Bundesgebiet, etc.) veröffentlichen, so dass der einzelne Verbraucher seine eigenen Verbrauchswerte in ein Verhältnis bringen kann.

Unter Buchstabe g) wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass **Trinkwasserentgelte fixe und variable Kosten** umfassen. Hier ist aus Sicht des VKU eine **begriffliche Nachschärfung erforderlich**. Im Geiste der durch die EU-Trinkwasserrichtlinie beabsichtigten Information des Verbrauchers über die Zusammensetzung seiner Trinkwasserrechnung sind an dieser Stelle variable und fixe Entgeltbestandteile, z. B. in Form von Arbeits- und Grundpreisen zu verstehen. Fixe und variable Kosten der Trinkwasserversorgung sind vielmehr die internen Kostenpositionen der Unternehmen, die dem Verbraucher für die Zusammensetzung seiner individuellen Trinkwasserrechnung nicht weiterhelfen. Dies sollte bereits in der Gesetzesbegründung des IfSG klargestellt werden.

Weiterhin sind laut Gesetzesbegründung gegebenenfalls Kosten abzugrenzen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Trinkwasser stehen, wie z. B. Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum. Sofern diese Maßnahmen zu Kosten beim Wasserversorger führen, sollten diese als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Daraus lässt sich verdeutlichen, welchen Beitrag der jeweilige Wasserversorger für die Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Trinkwasser leistet. Eine Abgrenzung als Teilmenge der Verbraucherentgelte würde diesen Zweck auch aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit nur unzureichend erfüllen.

Nach Buchstabe i) sind **Verbraucherbeschwerden** zu erfassen, die im Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens liegen, soweit diesem die Informationen als Zusammenfassung oder Statistiken vorliegen. Nicht jedoch solche Beschwerden, die außerhalb des Regelungsbereiches der EU-Trinkwasserrichtlinie liegen. In der Praxis wird es nach Ansicht des VKU nur in den seltensten Fällen möglich sein, eine Verbraucherbeschwerde dem entsprechenden Regelungsbereich zuzuordnen. Eine zusätzliche statistische Erfassung wäre mit einem zusätzlichen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden. Alternativ schlägt der VKU die Nutzung von Daten aus Benchmarking-Projekten oder Verbraucherbefragungen vor, die einen Eindruck über die Verbraucherszufriedenheit oder den Umfang von Beschwerden zulassen.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG Meldeverpflichtung von Installationsunternehmen

VKU-Position:

Die Umsetzung der vorgesehenen Meldeverpflichtung von Installationsunternehmen ist aus Sicht des VKU unklar. Es sollte zudem eine Trennung von Meldung und Durchführung der Umbaumaßnahme erfolgen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf umfasst in § 38 Absatz 1 Nr. 9 IfSG eine Meldeverpflichtung von Installationsunternehmen, deren praktische Ausgestaltung unklar ist. Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, dass der Installateur einen Mangel feststellen, diesen an die zuständige Behörde melden soll und dann gleichzeitig mit dem Umbau beauftragt werden soll.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG Risikobasierter Ansatz für sicheres Trinkwasser

VKU-Position:

Der Begriff „*sicheres Trinkwasser*“, der neu in der EU-Trinkwasserrichtlinie eingeführt wird, sollte in Bezug auf die Verordnungsermächtigung zu weiteren Regelungen in Bezug auf den risikobasierten Ansatz klargestellt werden.

Begründung:

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG können in der Rechtsverordnung, also der Trinkwasserversorgung, auch Regelungen über die Anforderungen an die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und über den risikobasierten Ansatz für sicheres Trinkwasser getroffen werden. Sofern der Begriff „*sicheres Trinkwasser*“ mehr als die Einhaltung der chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung umfasst, sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser
Abteilung Wasser, Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Zu den wirtschaftlichen Informationspflichten

Dr. Britta Ammermüller
Bereichsleiterin Wirtschafts- und Ordnungspolitik
Abteilung Wasser, Abwasser und Telekommunikation

Telefon: +49 30 58580-156
E-Mail: ammermueller@vku.de

Zu Schwimm- und Badebeckenwasser

Baris Gök
Referent Finanzen und Steuern
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-134
E-Mail: goek@vku.de